



Schul- und Hausordnung

Für einen guten Unterrichtserfolg und das Bestehen der Prüfungen tragen Lehrer und Schüler eine gemeinsame Verantwortung.

Die Schul- und Hausordnung soll dazu beitragen, diese Ziele zu erreichen. Sie wurde am 3. März 1998 von der Schulkonferenz einstimmig beschlossen.

Schulpflicht

Alle Jugendlichen sind nach der Entlassung aus einer allgemeinbildenden Schule (Hauptschule, Förderschule, Realschule oder Gymnasium) bis zum 18. Lebensjahr berufsschulpflichtig, entsprechend Schulgesetz §77 ff. Die Schulpflicht besteht auch dann, wenn der Jugendliche keinen Arbeitsplatz hat. Bei vorzeitiger Beendigung der ein- oder zweijährigen Berufsfachschule ist der Schüler weiterhin berufsschulpflichtig.

Mit dem Abschluss des Berufseinstiegsjahres sowie der ein- oder zweijährigen Berufsfachschule endet die Schulpflicht.

Freiwilliger Schulbesuch

Nicht mehr schulpflichtige Auszubildende oder Umschüler können, soweit es schultechnisch möglich ist, als freiwillige Schüler in die Pflichtklassen der Berufsschule aufgenommen werden. Die Schulordnung gilt dann für sie wie für Pflichtschüler.

Die Schul- und Hausordnung gilt auch für Fachschüler.

Entschuldigungspflicht

Unterrichtsversäumnisse sind unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht ist noch am Tag der Verhinderung telefonisch, schriftlich, per Fax oder per E-Mail zu erfüllen.

Im Falle telefonischer oder elektronischer Verständigung muss die schriftliche Entschuldigung spätestens am dritten Werktag der Verhinderung bei der Schule eingegangen sein.

Beurlaubung

Eine Unterrichtsbeurlaubung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Sie ist bei einer bis zu zweitägigen Beurlaubung vor dem Versäumnistag über den Klassenlehrer zu beantragen.

Bei mehr als zwei Tagen muss die Beurlaubung schriftlich beim Schulleiter beantragt werden. Der Klassenlehrer vermerkt auf dem Antrag, ob er die Unterrichtsbeurlaubung unterstützt.

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Verstöße gegen die Schulordnung und die Bestimmungen des Schulgesetzes werden durch den Klassenlehrer, den Schulleiter oder die Klassenkonferenz geahndet. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sind z.B. Haus-, Sonderarbeiten, Nachsitzen, Tadel, Ausschluss aus der Unterrichtsstunde, Verweis durch Schulleiter und Eintrag ins Klassenbuch, Überweisung in Parallelklasse, zeitweiliger oder dauernder Ausschluss von der Schule.

Jahresurlaub

Der Jahresurlaub der Auszubildenden ist nach den Bestimmungen des Schulgesetzes in die Schulferien zu legen.

Urlaub während der Schulzeit kann nur in besonderen Ausnahmefällen gewährt werden. In diesem Fall ist rechtzeitig vorher mit einem schriftlichen Gesuch die Erlaubnis beim Schulleiter einzuholen.

Schulferien und Unterrichtszeiten

Schulferien und Unterrichtszeiten werden jeweils zum Schuljahresbeginn festgelegt und durch die Klassenlehrer bekanntgegeben.

Sitzordnung

Eine zu Beginn des Schuljahres mit dem Klassenlehrer vereinbarte Sitzordnung ist einzuhalten. Erfordern pädagogische Gründe eine veränderte Sitzordnung, so müssen die Schüler dieser nachkommen.

Sonstiges

Berufs-, Stellen- und Wohnungswechsel sind dem Klassenlehrer unverzüglich zu melden.

Für das Verhalten im Brandfall gilt eine besondere Ordnung.

Unfälle in der Schule, in den Schulwerkstätten oder auf dem Schulweg sind der Schulleitung sofort zu melden, da der Unfall innerhalb von drei Tagen der Versicherung gemeldet werden muss.

Den Anweisungen der Lehrkräfte, Hausmeister und der Pausenaufsicht ist Folge zu leisten. Bei Nichteinhaltung der Schulordnung macht der Schulleiter von seinem Hausrecht Gebrauch.

Hausordnung

Das Zusammenleben in der Schulgemeinschaft erfordert von allen Schülerinnen und Schülern gegenseitige Rücksichtnahme. Alle sind für die Ordnung im Schulbereich mitverantwortlich. Der Schulbereich umfasst das Schulgebäude mit Werkstätten, Turnhalle, Pausenhof und Schulparkplätze.

Fahr- und Krafträder sind auf den hierfür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen. Sie sind entsprechend zu sichern. Der Schulträger übernimmt für Schäden und Diebstahl keinerlei Haftung. Unnötiger Lärm ist zu vermeiden. Die Lehrerparkplätze sind freizuhalten. PKWs sind verkehrsgerecht auf den Schulparkplätzen oder in der Nähe der Schule (Max-Eyth-Straße und Gutenbergstraße) abzustellen. Parken Sie bitte so, dass Sie niemand behindern und beachten Sie die Parkverbote. Auf dem Parkplatz gilt die Straßenverkehrsordnung; bei Zuwiderhandlungen müssen Sie ggf. mit Anzeigen und Kosten für Abschleppdienste rechnen.

Außerhalb der Unterrichtszeit stehen den Schülern der Pausenhof und der Aufenthaltsraum im Erdgeschoss des Schulgebäudes zur Verfügung.

Bedenken Sie stets, dass Rauchen Ihre Gesundheit gefährdet! Es darf nur an den ausgewiesenen „Raucherplätzen“ geraucht werden. Streichhölzer, Kippen, Pappbecher, Abfälle sind in die vorgesehenen Behälter zu werfen.

Gebäude und Inventar sind schonend zu behandeln, Maschinen und Geräte dürfen nicht ohne Erlaubnis bedient werden. Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung muss der Verursacher bzw. dessen Erziehungsberechtigter Schadenersatz leisten. In Fachräumen (Labor, Physik, Chemie- und Computerraum), in Werkstätten und in der Turnhalle gelten die besonderen Regelungen, die von den Fachlehrern bekanntgegeben werden.

In jeder Klasse ist ein Ordnungsdienst aufzustellen, der über Sauberkeit und sachgemäße Behandlung von Klassenräumen und Werkstätten wacht. Alle Abfälle gehören in die aufgestellten Behälter. Wertgegenstände sollte der Schüler bei sich behalten. Für liegengebliebene oder abhanden gekommene Gegenstände haften Schule und Schulträger nicht.

Die Klassenräume sind in den großen Pausen und während der Mittagspause zu verlassen. Der Eingangsbereich zum Schulgebäude ist freizuhalten.

Ein nachhaltig hygienisches Verhalten ist ein wichtiger Baustein der Infektionsabwehr.

Offene Getränke dürfen wegen der Reinhaltung von Fußböden und Mobiliar nicht in die Klassenräume gebracht werden.

Besondere Reinlichkeit ist auf den Toiletten notwendig.

Die Pausenaufsicht überwacht die Einhaltung der Hausordnung und ist, wie der Hausmeister, gegenüber allen Schülern weisungsberechtigt.

Die Nottreppen dienen nur Notfällen. Eine anderweitige Benutzung ist nicht gestattet.

Besitz, Konsum oder Handel von Drogen und Waffen jeglicher Art ist strengstens untersagt. Bei Zuwiderhandlungen wird ggf. die Polizei eingeschaltet, ein Schulausschlussverfahren eingeleitet sowie der Ausbildungsbetrieb und die Eltern benachrichtigt.

Im Schulgebäude ist die Benutzung von Handys, MP3 Playern u. ä. im Betriebszustand „lautlos“ erlaubt. Telefonate in Zimmerlautstärke sind zulässig. Film- und Fotoaufnahmen sind verboten.